FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnsdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 11 • Nummer 4 • **6. April 2023** AMTLICHE BEILAGE

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald
- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 21.03.2023 Seite 2
- Satzung des Amtes Unterspreewald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung vom 21.03.2023 Seite 2

Gemeinde Bersteland
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.03.2023 Seite 5
- Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland vom 01.03.2023 Seite 6
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bersteland - Friedhofsgebührensatzung vom 01.03.2023 Seite 9

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.03.2023 Seite 10

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.02.2023 Seite 11

Gemeinde Schönwald
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.03.2023 Seite 11
- Amtliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans „Kopjen - Alte Försterei Schönwalde“ in der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Schönwalde nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Seite 11

Gemeinde Steinreich
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.03.2023 Seite 12

Gemeinde Unterspreewald
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.02.2023 Seite 12
- Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Unterspreewald des Amtes Unterspreewald vom 28.02.2023 Seite 12
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für das „Biwak“ der Gemeinde Unterspreewald, Ortsteil Neuendorf am See (Biwak-Gebührensatzung) vom 28.02.2023 Seite 14

Stadt Golßen
- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.2023 Seite 14
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Golßen - Friedhofsgebührensatzung vom 27.02.2023 Seite 15
- Amtliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnbebauung Am Joachimsteich / Mühlenstraße“ in Golßen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Seite 16

Sonstige amtliche Bekanntmachungen
Wasser- und Bodenverbände
- Öffentliche Bekanntmachung des GUV „Oberte Dahme/Berste“ - Verbandsschau 2023 Seite 17

Trink- und Abwasserverbände
- Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wassserzweckverband (MAWV) Nr. 3 vom 10.03.2023 Seite 19

Jagdgenossenschaften
- Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Golßen-Prierow am 18.04.2023 Seite 20
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „Kasel-Golzig/Zauche“ am 14.04.2023 Seite 20
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niewitz am 21.04.2023 Seite 20
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Krossen am 25.04.2023 Seite 21
- Satzung der Jagdgenossenschaft Krossen vom 28.02.2023 Seite 21

Sprechzeiten des Amtes
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: **amt@unterspreewald.de**, Internet: **www.unterspreewald.de**
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-0

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Amtsausschusses vom 21.03.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	01-2023	
Tenor:	Satzung des Amtes Unterspreewald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	18
	Davon anwesend:	17
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	02-2023	
Tenor:	Berufung eines Vertreters in den Beirat des evangelischen Krankenhauses Luckau, Herrn Frank Neumann	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	18
	Davon anwesend:	17
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Satzung des Amtes Unterspreewald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung vom 21.03.2023

Gemäß §§ 2 Abs. 5, 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (nachfolgend BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), in der derzeitig geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (nachfolgend KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, (Nr.08), S. 174), in der derzeitig geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung des Amtes Unterspreewald (im Folgenden „Verwaltungsleistungen“ genannt) werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von den Beteiligten beantragt worden ist oder, wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil zu dieser Satzung ist.
(2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.
(3) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
(4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
(5) Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer; die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3
Maßstab der Verwaltungsgebühren

Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, die die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.

§ 4
Verwaltungsgebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Verwaltungsleistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen sind zu ersetzen auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.
(2) Auslagen sind gemäß § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen.
(3) Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung übersteigen.

§ 6
Fälligkeit der Gebühr

(1) Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.
Übersicht über Kleingebühren die sofort oder im Voraus eingenommen (fällig) werden:

- Bescheinigung Namensführung
- Nachbeurkundung Geburtsurkunde
- Geburtsurkunde
- Sterbeurkunde
- Eheurkunde (nachträglich)

- Stammbuch
- Abschrift Geburtenregister
- Meldebescheinigung
- einfache Melderegisterauskunft
- erweiterte Melderegisterauskunft
- Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
  Vorübergehendes Gaststättengewerbe

(3) Die Gebühren können gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BBgKostO) vom 02.09.2013 (GVBl. II/13 [64]) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
(2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 8
Gebührenermäßigung/-befreiung

(1) Es gelten die Verwaltungsgebührenbefreiungen gemäß § 5 Abs. 6 KAG,
(2) Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung kann auf Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners

1. aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten,
2. bei öffentlichen Leistungen, an deren Erbringung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder
3. eingetragenen Vereinen und rechtsfähigen Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen,

gewährt werden.
(3) Die Gründe für eine Befreiung bzw. Ermäßigung sind aktenkundig zu machen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.08.2022 außer Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 23.03.2023

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis 2023
zur Satzung des Amtes Unterspreewald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung

Tarifstelle	Gegenstand	Fachbereich	Gebühr in EURO
1.	**Allgemeine Gebühren**		
1.1	*Abschriften und Herstellung von Auszügen*		
1.1.1	für jede angefangene Seite aus schwer lesbarem Aktengut	Hauptamt	13,00 €
1.1.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird je angefangene Viertelstunde	Hauptamt	nach Aufwand
1.2	*Beglaubigungen von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnissen und Unterschriften*		
1.2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Zeugnisse und Zweitausfertigungen je Seite	Einwohnermeldeamt	6,00 €
1.2.2	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen je Unterschrift	Einwohnermeldeamt	4,00 €
1.2.3	Beglaubigte Kopien aus dem Personenstandsregister nach Ablauf der Fristen bis Übernahme Archivierung	Standesamt	15,00 €
1.2.4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder der Erklärung für jede angefangene Seite	Hauptamt	13,00 €
1.3	*Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, werden die Kosten nach dem Zeitaufwand erhoben*		
1.3.1	je angefangene Stunde	alle	17,00 €
1.3.2	Werden Auskünfte auf Datenträger zur Verfügung gestellt, werden darüber hinaus die tatsächlichen Kosten als Auslagen geltend gemacht		nach Aufwand

1.4	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderes hohem Aufwand verbunden sind je angefangene Viertelstunde	alle	14,00 €
1.5	Scheckeinreichung - je Scheck, der zur weiteren Veranlassung übergeben wird	alle	5,00 €

Tarifstelle	Gegenstand	Fachbereich	Gebühr in EURO
2.	***Bauverwaltung***		
2.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	Bauamt	30,00 €
2.2	*Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitung, Auszüge technischer Arbeiten, und zwar für:*		
2.2.1	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	Bauamt	15,00 €
2.2.2	Außenarbeiten je angefangene Stunde	Bauamt	60,00 €
2.3	Erteilung von Zustimmungen bei Fördermittelanträgen. Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet je angefangene Viertelstunde	Bauamt	14,00 €
2.4	Erteilung von bau- und planungsrechtlichen Auskünften zu einzelnen Flurstücken in elektronischer oder schriftlicher Form. Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet je angefangene Viertelstunde	Bauamt	15,00 €
2.5	Bescheinigung für genehmigungsfreie Bauvorhaben nach Brandenburgischer Bauordnung	Bauamt	33,00 €
2.6	*Ausstellung einer Bescheinigung*		
2.6.1	für Sanierungsgebiete	Bauamt	23,00 €
2.6.2	Sonstige Bescheinigungen der Bauverwaltung, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen	Bauamt	24,00 €
2.7	Erlaubnis/Zustimmung für die Befestigung von Grundstückszufahrten und Grundstückszugängen sowie Baustellenzufahrten	Bauamt	42,00 €
2.8	Vermittlung zwischen Eigentümer und potenziellen Kaufinteressent/ Nachbar je Flurstück	Bauamt	14,00 €

Tarifstelle	Gegenstand	Fachbereich	Gebühr in EURO
3.	***Negativatteste und Kaufverträge***		
3.1	*Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach Baugesetzbuch und Negativattest nach Brandenburgischen Straßengesetz Grundbetrag für:*		
3.1.1	je Gemeinde mit bis zu 5 Flurstücken	Bauamt	25,00 €
3.1.2	jedes weitere Flurstück	Bauamt	3,00 €
3.2	Rückabwicklung von Kaufverträgen auf Wunsch des Käufers oder Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarungen je angefangene Stunde	Bauamt	80,00 €
3.3	Teilnahme an Nachbeurkundungen auf Wunsch des Käufers je angefangene Stunde	Bauamt	80,00 €
3.4	Bewilligung von Löschungen, Pfandhaftentlassung, Rangrücktrittserklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	Bauamt	28,00 €
3.5	*Gesetzliche Vertreterbestellung*		
3.5.1	Jährliche Verwaltungskosten 10%-Regelung auf jährliche Einnahmen mit LDS (Vereinbarung)	Bauamt	10 v. H. jährliche
3.5.2	Endabrechnung der gesetzlichen Vertreterbestellung pro Jahr	Bauamt	3,00 €

3.5.3	Vorbereitung zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages inklusive Erbenaufruf je angefangene Viertelstunde	Bauamt	14,50 €
3.5.4	Teilnahme an der Beurkundung je angefangene Stunde	Bauamt	80,00 €

Tarifstelle	Gegenstand	Fachbereich	Gebühr in EURO
4.	***Kämmerei/Steuern***		
4.1	Feststellung aus Konten und Akten Erteilung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen je angefangene Viertelstunde	Kämmerei	13,00 €
4.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für das laufende Haushaltsjahr und Aufstellung von Bescheinigungen über geleistete Zahlungen aus Gebühren und Beitragsbescheiden je Bescheinigung	Kämmerei	6,00 €
4.2.1	Bescheinigungen über Forderungen und Zahlungen früherer Haushaltsjahre je Jahr	Kämmerei	10,00 €
4.3	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden und sonstigen Bescheinigungen und Quittungen für das laufende Haushaltsjahr	Kämmerei	6,00 €
4.4	Ersatz für verloren gegangene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	Kämmerei	6,00 €
5.	***Ordnungsamt***		
5.1	Vergabe von Hausnummern, je Hausnummer	Ordnungsamt	28,00 €
5.2	Durchführung des Vorverfahrens bei Wildschäden je angefangene Stunde	Ordnungsamt	54,00 €
5.3	Selbstauskunft Steuer-ID	Ordnungsamt	5,00 €
5.4	Prüfung eines Antrages auf Führerscheintausch	Ordnungsamt	5,00 €
5.5	Zulassungsgenehmigung für Gewerbetreibende je angefangene Viertelstunde	Ordnungsamt	30,00 €
6.	***Tourismusbüro einschließlich Berechnungsgrundsätze***		
6.1	Versand von Informationsmaterial auf Anfrage (abhängig von aktuellen Portokosten)	Hauptamt	3,00 €

Gemeinde Bersteland

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.03.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 29-2022
Tenor: Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland
Abstimmungsergebnis:
Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 7
Ja: 7
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 4-2023
Tenor: Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bersteland für die Friedhöfe Niewitz und Freiwalde (Einzel- und Mischkalkulation) Variante B in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage
Abstimmungsergebnis:
Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 7
Ja: 7
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 1-2023
Tenor: Abschluss der 1. Änderung zur Vereinbarung über die Nutzung von Grundstücken zur Sicherung einer Kabeltrasse für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, 30-kV EEG DL MSK PVA Schiebsdorf, Anbindung an das Leitungsnetz der Mitnetz Strom mbH, vom 07.09./21.09.2022
Abstimmungsergebnis:
Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 7
Ja: 7
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer: 6-2023
Tenor: Abschluss einer Vereinbarung über eine Grundstücksbenutzung in der Gemarkung Niewitz und Bewilligung der Eintragung einer Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitung DN 100 und die Schmutzwasserleitung DN 200/150 in der Gemarkung Niewitz
Abstimmungsergebnis:
Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 7
Ja: 7
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlussnummer:	7-2023	
Tenor:	Abschluss eines Mietvertrages für die Wohnung, EG links, im Gebäude Dorfstraße 110 im OT Niewitz, 15910 Bersteland	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland vom 01.03.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
§ 3 Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)
§ 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
§ 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) 9
§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
§ 9 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
§ 10 Bekanntmachungen
§ 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen.
§ 12 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Bersteland vom 01.03.2023

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeitig geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland in ihrer Sitzung am 01.03.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen Bersteland.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.
(3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Freiwalde, Niewitz und Reichwalde. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Zu 1. Einwohnerfragestunde
In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Bersteland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Zu 2. Einwohnerversammlung

a) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
b) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.
Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Bersteland bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

Zu 3. Einwohnerbefragung

a) Der Gemeindevertretung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgKVerf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen.
b) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.
c) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:
   1. Gegenstand der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung
   2. Text der Fragestellung
   3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnahmeberechtigten
   4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.
   a) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Bersteland. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zudem kann themenabhängig das Alter der Teilnahmeberechtigten heruntergesetzt werden, um eine altersspezifische Befragung sinnvoll umzusetzen.

b) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt.
Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden.
Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat.
Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.

c) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungslokalen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt.

d) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag/letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).

e) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungslokale) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 10 öffentlich bekannt gemacht.

f) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungslokal ausgegeben werden.

g) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen. Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.

h) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungslokal aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungslokal während der Zeiten gem. Absatz h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.

i) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnahmeberechtigten abgeben hat.

j) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.

k) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

l) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest. Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung umgehend zuzuleiten.

(2) Zudem werden die Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten angehört.
(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3
Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf:
1. Freiwalde
2. Niewitz
3. Reichwalde

Im Ortsteil Niewitz befindet sich der bewohnte Gemeindeteil Rickshausen.
Die Gemeinde Bersteland wird die Interessen aller Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.
(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten 3 Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsbeirat vertreten. Der Ortsbeirat wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.
(3) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich, § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
(4) Der Ortsbeirat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
(5) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind (Vgl. hierzu § 47 BbgKVerf).
(6) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.
(7) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung gemäß § 46 BbgKVerf anzuhören.
(8) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsbeirat über die dem Ortsteil betreffenden anhörungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhörungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.
(9) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
(10) Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(11) Ortsteilbezogene Aufwendung und Auszahlungen gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

§ 4
Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

(1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
(2) Dieses Recht kann Jeder während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 5
Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bersteland wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.
(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertreter hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6
Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:

a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
c) Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 2.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 7
Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.
(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig beifolgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall.

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen und Verträgen mit Dritten.

§ 9
Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.
(2) Die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Hinsichtlich der Einwohnerbefragung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 wird themenabhängig sinnvolle Altersbeschränkung festgelegt. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Bersteland folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:

1. Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.
3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.
(4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.

§ 10
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffent-

lichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung.
(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde (für die Sitzung der Ortsbeiräte nur im jeweiligen Ortsteil) öffentlich bekannt gemacht:

Im Ortsteil Freiwalde
- Bushaltestelle, gegenüber Hauptstraße 35
- Gemeindebüro, Am Sandberg 37

im Ortsteil Niewitz
- vor dem Gebäude, Dorfstraße 96
- im Gemeindeteil Rickshausen, gegenüber Haus Nr. 1
- im Dorfanger, Dorfstraße 8

im Ortsteil Reichwalde
- Luckauer Str. 6 B (Jugendclub)

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 11
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.03.2022, außer Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 20.03.2023

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bersteland

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 8.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36], sowie § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bersteland vom 19.05.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 (Friedhofssatzung) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland am **01.03.2023** folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bersteland (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Die Gemeinde Bersteland betreibt nach Maßgabe der „Friedhofsatzung der Gemeinde Bersteland v. 19.05.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung v. 16.12.2009“ die vom Amt Unterspreewald verwalteten Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung setzt sich aus den rechtlich unselbständigen Teileinrichtungen Friedhof Freiwalde und Niewitz und deren Trauerhallen in den Ortsteilen der Gemeinde zusammen. Für die Benutzung dieser Einrichtung sowie für Amtshandlungen des Amtes Unterspreewald auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
(2) Der Gebührentarif (Anlage A) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein im Gebührentarif zu dieser Satzung genannter Tatbestand verwirklicht ist.
(2) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenige Person verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Amtshandlungen in Anspruch genommen werden.
(3) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht:
a. bei Reihengräbern mit der Beisetzung,
b. bei Wahlgräbern mit der Überlassung der Grabstätte,
c. in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

(2) Die Gebühren werden mit der Ausstellung des Gebührenbescheides fällig und sind binnen 14 Tagen zu entrichten.

§ 4
Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu erstatten.
Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
(2) Zu ersetzen sind insbesondere
a. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
b. Sachverständigenkosten,
c. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Urnen,

§ 5
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese auf Antrag gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6
Ruhezeit und Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht wird mit Neuerwerb einer Grabstelle für 25 Jahre verliehen. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre für Leichen und Aschen.
(2) Der Wiedererwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechts wird gemäß Friedhofsatzung gewährleistet.

§ 7
Alte Rechte

Alte Rechte, insbesondere die Grabnutzungsrechte bleiben insofern gewahrt. Die Einzelfallveranlagungen und Beitreibungen des sog. Wassergeldes (Friedhofsunterhaltungsgebühr) werden für bereits erworbene Grabstellen weiter veranlagt. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann für die Restnutzungszeit in einer Summe beglichen werden.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Niewitz vom 18.12.2001, sowie die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Freiwalde v. 26.11.2001 außer Kraft.

Golßen, 20.03.2023

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

ANLAGE A
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bersteland für den Friedhof Niewitz und Freiwalde - Nutzungsrecht 25 Jahre für Leichen und Aschen

GEBÜHRENTARIF

1. Erwerb des Nutzungsrechts an

1. Erdgrabstätten ab vollendeten 5. Lebensjahr	**Neuerwerb**	**Verlängerung pro Jahr**
1.1 Einzelgrab (Reihengräber)	378,00	15,10
1.2 Doppelgrabstätte (Reihengräber)	630,00	25,20
1.3 jede weitere Grabstätte (3, 4, oder 5 - stellig) **zzgl.**	275,00	11,00
1.4 Wahlgrab - 1 - stellig Außenring Freiwalde	460,00	18,40
1.5 Wahlgrab - 2 - stellig Außenring Freiwalde	735,00	29,40
1.6 Wahlgrab - 3 - stellig Außenring Freiwalde	1.055,00	42,20
2. Urnengrabstätten		
2.1 Urneneinzelgrab (auch Reihengrab)	258,00	10,20
2.2. Urnendoppelgrab (auch Reihengrab)	315,00	12,60
2.3. je Urne in vorhandene und belegte Erdgrabstätte (Zubettung) *(Die Erdgrabstätte verlängert sich um den Nutzungszeitraum der Ruhezeit der Urne gem. Pkt. 1)*	240,00	**gem. Pkt. 1**
3. Urnengemeinschaftsanlage - UGA grüne Wiese / anonym		
3.1. Urnenfeld für 1 Urne	405,00	keine Verlängerung
4. Grabstätten für Verstorbene (Kinder) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 15 Jahre -		
4.1. Einzelgrab	227,00	15,10
4.2. Doppelgrab	378,00	25,20
4.3. Urneneinzelgrab	155,00	10,30
4.4. Urneneinzelgrab in **UGA grüne Wiese / anonym**	245,00	keine Verlängerung
4.5. je Urnengrab in bereits vorhandene und belegte Erdgrabstelle (Zubettung) - auch Wahlgräber *(Die Erdgrabstätte verlängert sich um den Nutzungszeitraum der Ruhezeit der Urne gem. Pkt. 1)*	145,00	**gem. Pkt. 1**

1. Trauerhallen

Benutzungsgebühr der Trauerhalle	
1. Niewitz und Freiwalde	52,00

III. Wassergeld

Friedhofunterhaltungsgebühr gem. § 7 für bereits erworbene Grabstelle	
Je Grabstelle Friedhof Niewitz	2,50
Je Grabstelle Friedhof Freiwalde	6,50

1. Grabräumung

Bei den Kosten der Grabräumung werden die tatsächlichen (Rechnungs-) Kosten veranschlagt, sofern, **1.** Die Nutzungszeit seit mehr als einem Jahr abgelaufen ist, **2.** Bürgermeister/in, Orts-/Gemeindevorsteher/-in keine Einwände hat, **3.** die Grabstelle trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 19 Friedhofssatzung der Gemeinde Bersteland vom 19.05.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 entfernt und beräumt wurde. **4.** keine Familienangehörigen oder Gebührenschuldner/innen auffindbar sind, kommt grundsätzlich die Gemeinde für die Kosten der Grabräumung auf. Die Grabstelle kann jedoch zum Ehrengrab ohne Nutzungsgebühren ernannt werden.	**tats. Kosten**

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.03.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	1-2023	
Tenor:	Aufhebung Beschluss Nr. 32-2021 Grundstücksverkauf - Gemarkung Krausnick, Flur 5, Flurstück 154 teilweise	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	3-2023	
Tenor:	Grundstücksverkauf Gemarkung Krausnick, Flur 5, Flurstück 57/2 in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.02.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	1-2023	
Tenor:	Grundstücksverkauf - Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 1, Flurstück 173 teilweise - Ergänzung zum Beschluss Nr. 36-2022	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	3-2023	
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Bauvorhaben: Errichtung einer offenen Überdachung als Holzlager und Errichtung eines Nebengebäudes mit Abstellraum/ -fläche in der Gemarkung Staakow, Flur 4, Flurstück 176	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Schönwald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.03.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	9-2023	
Tenor:	Auslegungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kopjen - Alte Försterei Schönwalde“ in der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Schönwalde	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	6-2023	
Tenor:	Bestätigung des Strategiekonzeptes zur Einzelhandelssteuerung für die Gemeinde Schönwald	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	7-2023	
Tenor:	Grundstücksverkauf - Gemarkung Schönwalde, Flur 2, Flurstück 136 teilweise	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	8-2023	
Tenor:	Grundstücksverkauf - Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstück 407	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Amtliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans „Kopjen - Alte Försterei Schönwalde“ in der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Schönwalde nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeindevertretersitzung Schönwald hat am 20.03.2023 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans „Kopjen - Alte Försterei Schönwalde“ in der Fassung vom 27.02.2023 zwecks Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Erholungs- und Übernachtungsort geschaffen werden. Ziel der Planung ist die baurechtliche Sicherung des Standortes im Außenbereich sowie die Ermöglichung weiterer geringfügiger baulicher Maßnahmen.
Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung wird für die Zeit vom

17.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, 1. OG, R108, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald OT Schönwalde öffentlich ausgelegt

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung können auch auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald unter https://www.unterspreewald.de eingesehen werden.

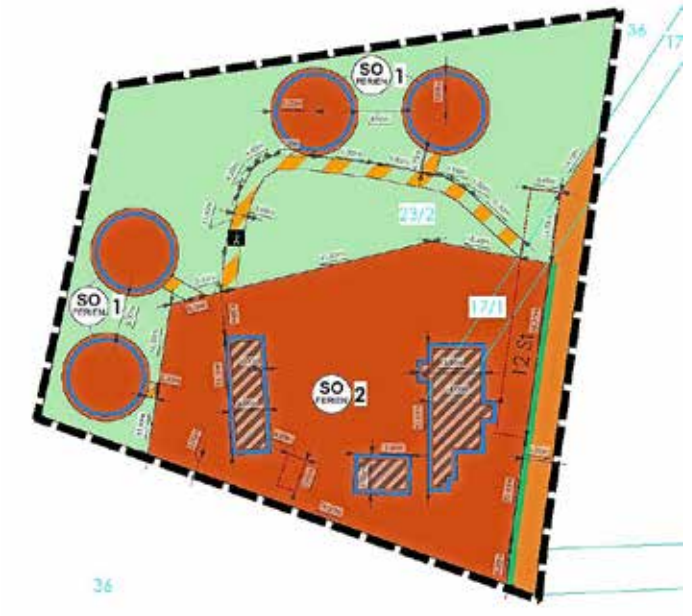

Abbildung: Geltungsbereich, o. M.

Golßen, den 23.03.2023

gez. M. Kehling
Amtsdirektor *Siegel*

Gemeinde Steinreich

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.03.2023** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	2-2023	
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Vorhaben der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage WEA 02 vom Typ Vestas V162 5.6 MW im Windpark Mahlsdorf	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.02.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	55-2022	
Tenor:	Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Unterspreewald (Aufwandsentschädigungssatzung)	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	2-2023	
Tenor:	Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Biwak der Gemeinde Unterspreewald, Ortsteil Neuendorf am See (Biwak-Gebührensatzung)	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
	Davon anwesend:	7
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0
Beschlussnummer:	1-2023	
Tenor:	Abschluss eines Pachtvertrages, Gemarkung Neuendorf am See, Flur 1, Flurstück: 859 in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Unterspreewald des Amtes Unterspreewald

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (nachfolgend BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeitig geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), in der derzeitig geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald in ihrer Sitzung am 28.02.2023 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Unterspreewald und der Ortsteile Neuendorf am See, Leibsch und Neu Lübbenau sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner im Sinne des § 19 BbgKVerf.

§ 2
Grundsätze

1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbeiräten und den Ortsvorstehern sowie den ehrenamtlich tätigen Beauftragten im Sinne des § 19 BbgKVerf wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Erstattet werden solche Auslagen und der Verdienstausfall, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.
2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den sachkundigen Einwohnern,

den Ortsbeiräten sowie den Ortsvorstehern für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.
3) Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3
Zahlungsbestimmungen

1) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise zum Beginn des folgenden Quartals gezahlt.
2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.
4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschuldigt der Gemeindevertretersitzung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

§ 4
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für ehrenamtliche Bürgermeister

1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird für die Dauer der Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,- € gewährt.
2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 225,00 € gewährt, sofern die Vertretung länger als zwei Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.
3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Diese Regelung gilt analog im Vertretungsfall durch den Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung

1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertreterversammlung beträgt 50,00 €.
2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 13,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

§ 6
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ortsvorsteher

1) Dem Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 € gewährt.
2) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung dann ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € gewährt, wenn sie nicht selbst Mitglied der Gemeindevertretung sind und die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

§ 7
Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für die Mitglieder des Ortsbeirates

1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher bzw. Mitglied der Gemeindevertretung sind, beträgt 25,00 €.
2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 13,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

§ 8
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Vorsitzende der Ausschüsse

1) Vorsitzende von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € gewährt.
2) Ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen der Gemeindevertretung erhalten je Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

§ 9
Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

1) Das Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € erhalten sachkundige Einwohner gemäß § 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf. Die Teilnahme als Zuhörer an der Sitzung der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
2) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

§ 10
Verdienstausfall

1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten, die einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles.
2) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
3) Die Erstattung von Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden bzw. arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt. Der Verdienstausfall wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch mit bis zu 20,00 € je Stunde erstattet. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen.

§ 11
Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von bis zu 18,00 € je Stunde gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 12
Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung

1) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Unterspreewald und der Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.
2) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Gemeindevertretung.
3) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Unterspreewald werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 13
Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandentschädigungssatzung vom 31.08.2022 außer Kraft.

Golßen, 07.03.2023

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das „Biwak“ der Gemeinde Unterspreewald, Ortsteil Neuendorf am See (Biwak-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (nachfolgend BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeitig geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (nachfolgend KAG), in der derzeitig geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Unterspreewald in ihrer Sitzung am 28. Februar 2023 unter der Beschlussnummer 02-2023, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das „Biwak“ der Gemeinde Unterspreewald, Ortsteil Neuendorf am See (Biwak-Gebührensatzung)“ beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Unterspreewald unterhält im Ortsteil Neuendorf am See ein im Seebereich gelegenes Biwak mit Grillstelle als öffentliche Einrichtung.
(2) Das Biwak dient der Naherholung und ermöglicht Gästen mitgebrachte Speisen zu grillen. Dies ist kein Festplatz.
(3) Die Benutzung soll in angemessenem Verhältnis zwischen Erholungszweck für den Menschen und den Belangen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes stehen.
(4) Die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten ist auf diesem Rastplatz nicht erlaubt.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer den Biwak-Rastplatz einschließlich seiner auf dem Platz befindlichen Einrichtungen für eine oder mehrere Übernachtungen oder nur vorübergehend nutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührensätze

(1) Für das Aufstellen von Zelten und Übernachten auf dem Gelände des Biwaks Neuendorf am See gelten nachfolgende Gebühren.
Pro Übernachtung auf dem Platz und auf dem Wasser am Steg:
- Erwachsene 8,00 EURO
- Kinder 5,00 EURO

In der jeweiligen Gebühr ist eine Pauschale zur Nutzung der örtlichen Toiletten enthalten.
(2) Für eine mögliche Anpassung der Gebühren in Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz gilt:
Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Brandenburg der Umsatzsteuer unterworfen werden, gilt für die unter Absatz 1 genannten Gebühren, dass diese in Brutto angegeben sind.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Biwak-Nutzungssatzung.
(2) Die Gebühren sind sofort oder vor Beendigung der Inanspruchnahme zu zahlen.
(3) Die durch die Nutzung entstandenen Gebühren sind den Dienstkräften der Gemeinde Unterspreewald oder des Amtes Unterspreewald vor Ort in bar zu erstatten.
(4) Sollte aus nachvollziehbaren Gründen nicht mit Bargeld gezahlt werden können, erhält der Gebührenschuldner eine Rechnung. Dazu ist den vorbezeichneten Dienstkräften nach Abs. 3 der Personalausweis zur Feststellung der Adresse vorzulegen.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese „Biwak-Gebührensatzung“ tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Rastplatzgebührensatzung vom 23.08.2017“, zuletzt geändert am 12.05.2020 und am 22.04.2021, außer Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 06.03.2023

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	121-2022	
Tenor:	Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines Stadtfestes der Stadt Golßen ab dem Jahr 2023	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	70-2022	
Tenor:	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Golßen für die Friedhöfe Altgolßen und Mahlsdorf	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	9-2023	
Tenor:	Abwägungsbeschluss über die, während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnbebauung am Joachimsteich / Mühlenstraße“ in Golßen, Stand 07.06.2022	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	16
	Ja:	13
	Nein:	0
	Enthaltung:	3
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	10-2023
Tenor:	Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnbebauung Am Joachimsteich / Mühlenstraße“ in Golßen, Stand 31.01.2023, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wird.

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	16
	Ja:	13
	Nein:	0
	Enthaltung:	3
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 119-2022
Tenor: Auftragsvergabe: Planungsleistungen Lph 5-9 ohne Besondere Leistungen - Sanierung Nebenanlagen Stadtwall/ Mühlenstraße in Golßen, Los 2, an das Planungsbüro Delta-Plan, Markt 17, 03238 Finsterwalde

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 17-2023
Tenor: Auftragsvergabe: Besondere Leistungen zu den Planungsleistungen Lph 5-9 - Sanierung Nebenanlagen Stadtwall/ Mühlenstraße in Golßen, Los 2, an das Planungsbüro Delta-Plan, Markt 17, 03238 Finsterwalde

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	16
	Ja:	15
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 14-2023
Tenor: Ergänzung zum Durchführungsbeschluss der gemeinsamen Baumaßnahme mit dem Landkreis Dahme-Spreewald: Ortsdurchfahrt Golßen, Sanierung Nebenanlagen Stadtwall/Mühlenstraße Golßen (Los 2)

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 12-2023
Tenor: Nutzung Marstall/MGH für politische Veranstaltungen

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	16
	Ja:	11
	Nein:	3
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlussnummer: 16-2023
Tenor: Auftragsvergabe Verkehrssicherungschnitt an die Firma city forest GmbH, Einsteinstraße 2 in 01471 Radeburg

Abstimmungs-ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	16
	Ja:	11
	Nein:	1
	Enthaltung:	4
	Befangen:	0

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Golßen

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 8.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36], sowie § 25 der Friedhofssatzung der Stadt Golßen vom 26.01.2009 (Friedhofssatzung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen am 27.02.2023 die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Golßen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Die Stadt Golßen betreibt nach Maßgabe der „Friedhofssatzung der Stadt Golßen v. 26.01.2009“ die vom Amt Unterspreewald verwalteten Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung setzt sich aus den rechtlich unselbständigen Teileinrichtungen Friedhof Altgolßen und Mahlsdorf sowie deren Trauerhallen in den Stadtteilen der Stadt zusammen. Für die Benutzung dieser Einrichtung sowie für Amtshandlungen des Amtes Unterspreewald auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
(2) Der Gebührentarif (Anlage A) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein im Gebührentarif zu dieser Satzung genannter Tatbestand verwirklicht ist.
(2) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenige Person verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Amtshandlungen in Anspruch genommen werden.
(3) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a. bei Reihengräbern mit der Beisetzung,
b. bei Wahlgräbern mit der Überlassung der Grabstätte,
c. in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

(2) Die Gebühren werden mit der Ausstellung des Gebührenbescheides fällig und sind binnen 14 Tagen zu entrichten.

§ 4
Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu erstatten.
Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
(2) Zu ersetzen sind insbesondere

a. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
b. Sachverständigenkosten,
c. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Urnen,

§ 5
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese auf Antrag gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6
Alte Rechte

Alte Rechte für bereits erworbene Grabstellen bleiben insofern gewahrt.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Golßen vom 26.01.2009, außer Kraft.

Golßen, den 02.03.2023

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

ANLAGE A

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Golßen
GEBÜHRENTARIF

1. Erwerb des Nutzungsrechts an

		Neuerwerb	Verlängerung pro Jahr
1.	**Erdgrabstätten** ab vollendeten 5. Lebensjahr		
1.1	Einzelgrab (auch Reihengrab)	770,00	30,80
2.1	Doppelgrabstätte (auch Reihengrab)	1.285,00	51,40
3.1	jede weitere Grabstätte (3, 4, oder 5 - stellig) zzgl.	500,00	zzgl. 20,00
2.	**Urnengrabstätten**		
2.1.	Urneneinzelgrab (auch Reihengrab)	480,00	24,00
2.2.	Urnendoppelgrab (auch Reihengrab)	590,00	29,50
2.3.	je Urne in vorhandene und belegte Erd(-Wahl)grabstätte (Zubettung)(Die Erdgrabstätte verlängert sich um den Nutzungszeitraum der Ruhezeit der Urne gem. Pkt. 1)	300,00	**gem. Pkt.1**
3.	**Urnengemeinschaftsanlage - UGA grüne Wiese / anonym**		
3.1.	Urnenfeld für 1 Urne anonym	470,00	Grundsätzlich keine Verlängerung möglich
4.	**Grabstätten für Verstorbene (Kinder) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 15 Jahre**		
4.1.	Einzelgrab	462,00	30,80
4.2.	Doppelgrab	771,00	51,40
4.3.	Urneneinzelgrab	288,00	20,30
4.4.	Urneneinzelgrab in **UGA grüne Wiese / (teil-) anonym /**	282,00	Keine Verlängerung möglich
4.5.	je Urnengrab in bereits vorhandene und belegte Erdgrabstelle (Zubettung) - auch Wahlgräber(Die Erdgrabstätte verlängert sich um den Nutzungszeitraum der Ruhezeit der Urne gem. Pkt. 1)	180,00	**gem. Pkt. 1**

2. Trauerhallen

Benutzungsgebühren der Trauerhallen

1.	Altgolßen, Mahlsdorf	160,00

3. Grabräumung

Bei den Kosten der Grabräumung werden die tatsächlichen (Rechnungs-) Kosten veranschlagt, sofern,

1. Die Nutzungszeit seit mehr als einem Jahr abgelaufen ist,
2. Bürgermeister/in, Orts-/Gemeindevorsteher/-in keine Einwände hat,
3. die Grabstelle trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 20 Friedhofssatzung der Stadt Golßen in der aktuellen Fassung entfernt und beräumt wurde.
4. keine Familienangehörigen oder Gebührenschuldner/innen auffindbar sind, kommt grundsätzlich die Stadt Golßen für die Kosten der Grabräumung auf. Die Grabstelle kann jedoch zum Ehrengrab ohne Nutzungsgebühren ernannt werden.

Amtliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnbebauung Am Joachimsteich / Mühlenstraße“ in Golßen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen hat am 27.02.2023 beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnbebauung Am Joachimsteich / Mühlenstraße“ in der Fassung vom 31.01.2023 zwecks Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Mit der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäuser geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.
Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren gemäß § 3 Absatz 2 BauGB oder § 4 Absatz 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.
Der Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnbebauung Am Joachimsteich / Mühlenstraße“ einschließlich der Begründung wird für die Zeit vom

17.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, 1. OG, R108, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald OT Schönwalde öffentlich ausgelegt

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans, die Begründung sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag können auch auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald unter https://www.unterspreewald.de eingesehen werden.

Zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnbebauung Am Joachimsteich / Mühlenstraße“ stehen die folgenden Arten umweltbezogener Informationen und umweltbezogene Stellungnahmen zur Verfügung:

Begründung mit Umweltbericht
In der Begründung zum Bebauungsplan werden u. a. die planungsrechtliche Situation, städtebauliche Planung, Planinhalte und die Auswirkungen auf die Belange Umwelt, Naturhaushalt und Landschaft beschrieben und bewertet. Es werden u. a. die Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, Boden und Wasser, Klima und Luft, Fläche, Landschafts- und Ortsbild, Erholung, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter beschrieben und bewertet, ebenso werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgezeigt.

Fachgutachten
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz:
Fachbeitrag Artenschutz, Verf. Th. Briesenick, B. Sc. für Landschaftsplanung, Gräbendorfer Str. 13, 15754 Heidesee

Zusammenfassung:
Artenschutzprüfung; u. a. Beschreibung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet und Einengung des Artenpools aufgrund des vorhandenen Lebensraums; vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände zu Vögeln; Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Landkreis Dahme-Spreewald, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben v. 16.11.2022
Art der Umweltinformationen: Artenschutz

Abbildung: Geltungsbereich, o. M.

Golßen, den 08.03.2023
gez. M. Kehling
Amtsdirektor *Siegel*

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Wasser- und Bodenverbände

Öffentliche Bekanntmachung des GUV „Obere Dahme / Berste“

Verbandsschau 2023

Gemäß § 6 der Neufassung der Verbandssatzung vom 01.01.2021 gebe ich hiermit die Termine für die diesjährige Verbandsschau bekannt:

Schaubezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
I	**Stadt Luckau**			
	Bergen, Cahnsdorf, Duben, Kaden, Alteno, Egsdorf, Freesdorf, Fürstlich-Drehna,	Herr Helmut Hüter, Luckau	24.04.2023	9.00 Uhr Luckau Lagaparkplatz
	Stiebsdorf, Gießmannsdorf, Rüdingsdorf, Wierigsdorf, Görlsdorf, Frankendorf,			
	Garrenchen, Wanninchen, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmritz, Wittmannsdorf,			
	Schlabendorf, Terpt, Uckro, Paserin, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau, Zöllmersdorf,			
	Pelkwitz, Luckau			
III	**Amt „Dahme/Mark“**			
	Stadt Dahme: Buckow, Dahme, Schwebendorf, Zagelsdorf, Gebersdorf, Kemlitz,	Herr Michael Lehmann, Dahme	25.04.2023	9.00 Uhr im Rathaus Dahme Sitzungssaal
	Niebendorf-Heinsdorf, Altsorgefeld, Schöna-Kolpien, Rosenthal, Liepe-Wahlsdorf,			
	Sieb			
	Gemeinde Dahmetal: Görsdorf, Liedekahle, Prensdorf, Wildau-Wentdorf			

Schaubezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
	Gemeinde Ihlow: Ihlow, Illmersdorf, Niendorf, Rietdorf			
	Gemeinde Niederer Fläming: Hohenseefeld, Waltersdorf			
	Stadt Baruth: Dornswalde, Groß Ziescht, Kemlitz, Klasdorf, Merzdorf, Petkus			
IV	**Gemeinde Heideblick**			
	Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Riedebeck, Langengrassau,	Herr Prof. Claus König Herr Mario Schwarze Herr René Lehmann	27.04.2023	9.00 Uhr Gemeindeverwaltung Langengrassau
	Pickel-Pitschen, Walddrehna, Wehnsdorf, Waltersdorf, Weißack, Wüstermarke			
V	**Amt „Unterspreewald“**			
	Gemeinde Bersteland: Niewitz, Reichwalde, Freiwalde	Herr Torsten Schade, Treppendorf	28.04.2023	9.00 Uhr Treppendorf
	Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow: Rietzneuendorf, Friedrichshof, Staakow	Herr Veit Fechner, Rietzneuendorf		Berstebrücke
	Gemeinde Schönwald: Schönwalde, Waldow/Brand	Herr Dieter Krüger, Neuendorf		
	Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg: Groß Wasserburg, Krausnick			
	Stadt Lübben: Treppendorf, Neuendorf, Klein Lubolz, Lübben			
	Stadt Luckau: Alte Heide 01+02			
Schaubezirk	**Mitglieder**	**Schaubeauftragte**	**Termin**	**Treffpunkt**
VI	**Amt „Schenkenländchen“**			
	Gemeinde Halbe: Briesen, Freidorf, Halbe, Oderin, Teurow	Herr Ulrich Bulland, Briesen	02.05.2023	9.00 Uhr Freiwillige Feuerwehr Oderin Vereinshaus
	Gemeinde Groß-Köris: Löpten	Herr Alfons Schötz, Halbe		
	Stadt Märkisch-Buchholz: Märkisch-Buchholz	Herr Lothar Laurisch, Freidorf		
II	**Amt „Unterspreewald“ - ehemaliges Amt „Golßener Land“**			
	Gemeinde Drahnsdorf: Drahnsdorf, Falkenhain, Krossen, Schäcksdorf	Herr Jörg Hecker, Falkenhain	03.05.2023	9.00 Uhr Rathaus Golßen
	Gemeinde Kasel-Golzig: Kasel-Golzig, Zauche, Jetsch, Schiebsdorf	Frau Petra Schmiedichen, Kasel-Golzig		
	Gemeinde Steinreich: Glienig, Damsdorf, Schenkendorf, Sellendorf	Herr Hans-Peter Frehn, Schöneiche		
	Stadt Golßen: Golßen, Mahlsdorf, Zützen, Gersdorf			
VII	**Landkreis OSL**			
	Stadt Calau: Gliechow, Zinnitz	Frau Karin Jung, Zinnitz Herr Mario Luther, Calau	04.05.2023	8.00 Uhr Gemeindezentrum Zinnitz Zinnitzer Dorfstraße 15
VII	Stadt Lübbenau: Hindenberg, Klein Radden	Herr Peter Kohl, Lübbenau	04.05.2023	10.00 Uhr Kirchplatz Hindenberg
VIII	**Landkreis EE**			
	Gemeinde Crinitz: Crinitz, Gahro Gemeinde Massen-Niederlausitz: Babben Stadt Sonnewalde: Großkrausnik	Herr René Hannig, Crinitz Herr Christian Thielke, Sonnewalde	04.05.2023	13.00 Uhr Parkplatz Crinitz (Wochenmarkt)

Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Garrenchen, den 23.02.2023

gez. Weigt *gez. Korreng*
(Verbandsvorsteher) *(Verbandsgeschäftsführer)*

Trink- und Abwasserverbände

Königs Wusterhausen
6. Jahrgang
Nummer 3

10.03.2023

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Inhaltsverzeichnis

II. Nichtamtlicher Teil

2 1. Öffentliche Zustellung – Andreas Dalchow

Herausgeber: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Verbandsvorsteher, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Das Amtsblatt ist in den Geschäftsräumen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes erhältlich. Es kann auch im Internet unter der Adresse www.mawv.de eingesehen werden. Weiterhin wird es zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die zum Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband gehören, ausgelegt.
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zu den Sprechzeiten erhältlich. Bei Übersendung des Amtsblattes per Post sind die Portokosten zu erstatten.

I. Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
Der Verbandsvorsteher

Die Anschrift des nachsehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herrn Dr. Andreas Dalchow

Zuletzt ansässig
Pappelallee 78
10437 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

1. Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser vom 13.03.2023 (Belegnummer GB 2023001352)

Der Betroffene und dessen Bevollmächtigte können den Originalbescheid bei dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Sekretariat, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Zustellungsanordnung:
Hiermit wird der Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser (Belegnummer GB 2023001352) an Herrn Dr. Andreas Dalchow zuletzt ansässig Pappelallee 78, 10437 Berlin, den 10.03.2023 öffentlich zugestellt.

Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

gez. Szepanski
Verbandsvorsteher

Interner Vermerk:
Die Benachrichtigung wird im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband bekannt gemacht

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband | Köpenicker Straße 25 | 15711 Königs Wusterhausen
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.mawv.de post@mawv.de

Jagdgenossenschaften

Einladung der Jagdgenossenschaft Golßen-Prierow

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Golßen-Prierow findet am **18.04.2023 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte Schade in Prierow statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- Bestätigung der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht 2022/2023
- Haushaltsplan 2023/2024
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss zur Anschaffung einer Software zur Aktualisierung und Verwaltung des Jagdkatasters
- Berichte der Jäger
- Sonstiges/Diskussion

Alle Besitzer bejagbarer Flächen sind dazu recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Golßen-Prierow

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „Kasel-Golzig/Zauche“ am Freitag, dem **14.04.2023 im 19.00 Uhr** im Versammlungsraum der Feuerwehr Kasel-Golzig

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes, Kassenbericht Jahresrechnung 2019/2020,2020/2021 Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
7. Anfragen der Jagdgenossen
8. Antrag auf Mitpacht
9. Schlusswort des Jagdvorstehers
10. Auszahlung des Reinertrages der Jagd

gez. G. Werner
Jagdvorsteher

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Niewitz lädt alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zur Genossenschaftsversammlung **am 21.04.2023, um 19.00 Uhr** in das Landhaus Niewitz (Dorfstraße 95) ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstehers über das Jagdjahr 2022/2023
4. Bericht der Jagdpächter
5. Bericht der Kassenführerin
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
8. Vorstellung, Diskussion und Beschlussfassung zum Haushalt 2023/2024
9. Sonstiges
10. Schlusswort des Jagdvorstehers

Bitte denken Sie daran, dass dem Vorstand bei einem Eigentumswechsel der Grundbuchauszug und eine Bankverbindung für die Auszahlung der Pacht vorzulegen sind.

gez. Martin Wolf
Jagdvorsteher

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Krossen

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,

die Jagdgenossenschaft Krossen verfügt derzeit über keinen Jagdvorstand. Gemäß § 10 Abs. 7 des Brandenburgischen Jagdgesetzes wird die vorläufige Geschäftsführung von Jagdgenossenschaften bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen.

Ich lade Sie daher zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Krossen ein. Die Versammlung findet am Dienstag,

den 25.04.2023 um 19.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Krossen, Hauptstraße 35, 15938 Drahnsdorf statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Verschiedenes

Bitte beachten Sie, dass bei Bestellung eines Vertreters eine schriftliche Vollmacht zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

gez. Kehling
Amtsdirektor

Satzung

der Jagdgenossenschaft Krossen

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG).

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Krossen hat am 28.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Krossen ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Krossen" und hat ihren Sitz in 15938 Drahnsdorf GT Krossen.

§ 2
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Gemarkung Krossen entsprechend dem Jagdkataster, die nicht einem Eigenjagdbezirk angehören, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde abgegliederten sowie der abgetrennten Grundfläche.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch die Gemarkungsgrenzen wie folgt begrenzt (laut Jagdkataster):

- nordwestlich durch die Gemarkung Falkenhain,
- nordöstlich durch die Gemarkung Zützen,
- östlich durch die Gemarkung Jetsch,
- südlich durch die Gemarkung Kümmritz und
- westlich durch die Gemarkung Drahnsdorf.

§ 3
Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4
Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.
Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5
Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6
Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7
Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8
Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt durch Beschluss:
a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher);
b) zwei Beisitzer;
c) einen Schriftführer;
d) einen Kassenführer;
e) mindestens einen Stellvertreter, der nach Bedarf von a) bis d) vom verbleibenden Vorstand eingesetzt wird;
f) zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
a) den jährlichen Haushaltsplan;
b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;

c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
k) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5;
n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;
o) die Stellungnahmen zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss der Vollversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Amtskasse Unterspreewald zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9
Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes / Sonstiges" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit).

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüche aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen mit deren jagdbaren Flächen anwesend waren bzw. vertreten wurden. Bei Beschlussfassungen sind Stimmenverhältnisse zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11
Vorstand der Jagdgenossenschaft und weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schrift- und Kassenführer wird für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn das stellvertretende Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12
Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder;
f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
g) die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13
Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Das stellvertretende Mitglied kann an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen und ist dann zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schrift- und Kassenführer und deren Stellvertreter können an den Sitzungen teilnehmen und sind dann zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung zu einer Genossenschaftsversammlung einzuladen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Dieser Haushaltsplan ist in der Genossenschaftsversammlung zu beschließen.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15
Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind möglichst bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Nicht eingeforderter Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach drei Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Drahnsdorf durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung (mit Tagesordnung), der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 11.12.2010 außer Kraft.

(3) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

§ 18
Salvatorische Satzungsklausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Jagdnotvorstand:

Kehling
Amtsdirektor

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.
Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.
- Herausgeber: Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für das Amtsblatt:
Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.